

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Gräff GmbH, Troisdorf, Bonner Str. 54

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderem Auftragnehmer (im folgenden gemeinsam: Lieferant). Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages geschlossen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Bestellung

2.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) abgefasst ist; mündlich erteilte Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) zu bestätigen.

2.2 Unsere Bestellungen und Aufträge sind zwei Wochen ab Bestelldatum bindend.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die von uns ausgewiesenen Preise sind Nettopreise.

3.2 Rechnungen sind sofort nach Lieferung bzw. Leistung in zweifacher Ausfertigung einzureichen; Rechnungen über Monatslieferungen spätestens in der ersten Woche des nachfolgenden Monats. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummern angeben; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.3 Wir bezahlen – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – den Kaufpreis nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist einzuhalten. Die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag.

4.2 Sobald Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

5. Teillieferungen und Abnahme

5.1 Erbringt der Lieferant Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung, ist die Leistung erst erbracht, wenn insgesamt geliefert ist. Die durch Teillieferungen ggf. entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant. Teillieferungen werden nicht als in sich abgeschlossenes Geschäft betrachtet. Auch werden durch Teillieferungen unsere Ansprüche nicht berührt; dies gilt namentlich hinsichtlich der Gewährleistung.

5.2 Im Falle höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, etc., ähnlichen Ereignissen wie Streik, Aussperrung, Energieausfall, sowie allen sonstigen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme befreit, solange die Beeinträchtigung andauert.

6. Gefahrübergang und Dokumente

6.1 Die Gefahr geht erst mit Abnahme der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten.

7. Gewährleistung

7.1 Uns stehen sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte vollumfänglich zu. Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungs- und Verjährungsfristen.

7.2 Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erteilt, wenn sie innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Sache und bei verborgenen Mängeln innerhalb einer Woche nach Entdeckung erhoben wird.

8. Schutz- und Urheberrechte

8.1 Es wird davon ausgegangen, dass durch die Lieferung bzw. Leistung und ihre Verwertung durch uns keine Schutz- und/oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Werden wir dennoch aufgrund etwaiger Schutz-und/oder Urheberrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen und Nachteilen frei. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn und soweit den Lieferanten nachweislich kein Verschulden trifft.

9. Haftung

Wir haften – außer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Lieferant vertrauen darf – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

10.1 Wir erkennen keinen Eigentumsvorbehalt an.

10.2 Die dem Lieferanten gegen uns zustehenden Forderungen darf dieser nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten.

11. Angebotsunterlagen und Geheimhaltung

11.1 An Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Angaben, die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die von uns an den Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassenden Unterlagen und Angaben dürfen vom Lieferanten weder für andere Zwecke verwandt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen; dies gilt nicht, wenn und soweit den Lieferanten nachweislich kein Verschulden trifft. Die dem Lieferanten zur Fertigung überlassenden Unterlagen sind nach Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzureichen.

11.2 Auch im Übrigen sind alle nicht allgemein bekannten oder offenkundigen Informationen, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen. Als solche sind sie vertraulich zu behandeln.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Ist der Lieferant Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Betriebssitz in Troisdorf; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem (Wohn-)Sitzgerichtsstand zu verklagen.

12.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Betriebssitz in Troisdorf Erfüllungsort.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: August 2006